

II-7645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 427 /A
Präs.: 12. NOV. 1992
.....

**der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Dkfm. Bauer, Böhacker, Edith Haller,
Dr. Haider**

**betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, das
Versicherungssteuergesetzes 1953 und das Einkommensteuergesetzes 1980**

**Bundesgesetz über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Versicherungs-
steuergesetzes 1953 und des Einkommensteuergesetzes 1988.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung von Bundesgesetzen
Artikel I**

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl.Nr. ... wird wie folgt geändert:

Zu § 2 (1) wird folgende Ziffer 12 angefügt:

**Zi. 12: für körperbehinderte Personen zugelassene Kraftfahrzeuge, die von diesen infolge
ihrer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen.**

fpc202/akfz.pp

Artikel II

Versicherungssteuergesetz 1953

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. wird wie folgt geändert:

Dem § 4 (3) wird folgende Ziffer 9 angefügt:

Zi. 9: Für körperbehinderte Personen zugelassene Kraftfahrzeuge, die von diesen infolge ihrer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen.

Im § 6 (3) Zi. 4 ist an dessen Ende anstatt des Punktes ein Beistrich zu setzen und nachstehende Wortfolge anzufügen:

„sofern dieses nicht gem. § 4 (3) Zi. 9 von der Steuer ausgenommen ist.“

Artikel III

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. ... wird wie folgt geändert:

Der § 35 (4) wird aufgehoben.

Wien, den 12.11.1992

fpc202/akfz.pp

B e g r ü n d u n g :

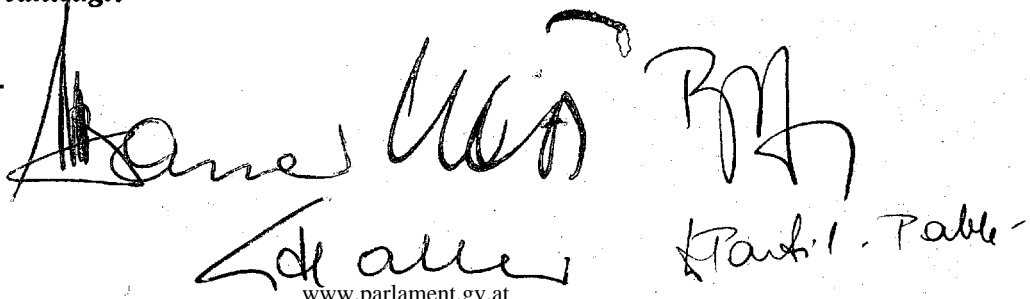
Entgegen allen Zusagen, daß es für behinderte Kraftfahrzeugbenützer keine Verschlechterungen gegenüber der vorherigen Regelung geben werde, brachte dieser Beschluß gravierende Verschlechterungen:

- * **Die KFZ-Steuer (Versicherungssteuer II) wird auch von behinderten Kraftfahrzeugbesitzern eingehoben und soll im Zuge des Jahresausgleiches als "außergewöhnliche Belastung" rückvergütet werden. Dies bedeutet:**
 - **behinderte Menschen müssen die Steuer "vorfinanzieren" und ein bis zwei Jahre auf deren Rückvergütung warten;**
 - **Kraftfahrer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer bezahlen, müssen einen gesonderten Antrag stellen, um die Refundierung zu erhalten. Das zieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche Belastungen für die Betroffenen nach sich.**
- * **Die Befreiung von der KFZ-Steuer gilt nicht mehr für "alle Kraftfahrzeuge, die die von behinderten Personen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen" (KFZ-Steuergesetz 1952), sondern nur mehr für "stark gehbehinderte Personen".**
- * **Weiters wurde die Befreiung auf Kraftfahrzeuge mit einer Maximalleistung von 70 KW beschränkt. Gerade diese Bestimmung scheint völlig unverständlich, da behinderte Kraftfahrer bekanntlich besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Ausstattung ihres Fahrzeuges haben (Automatik, Servoeinrichtungen, Klimaanlage etc.) und daher auf diese Einschränkung nur schwer bis überhaupt nicht Rücksicht nehmen können.**

Diese kurz angeführten Veränderungen führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage der österreichischen Behinderten und es ist nicht einzusehen, warum gerade diese Bevölkerungsgruppe einer derartigen Schlechterstellung unterliegen soll.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß unter Verzicht auf die Erste Lesung beantragt.

fpc202/akfz.pp



 Led alle Parkl. Pabbe-